

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 09.04.2024
1	27.02.2024	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<p>Am Verfahren wurden die Ämter:</p> <p><b>Amt für Umweltschutz</b>  <b>Landwirtschaftsamt</b>  <b>Baurechtsamt</b>  <b>Straßenbauamt</b>  <b>Kommunalamt</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b><u>1. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege</u></b></p> <p>Es wird auf die letzte Stellungnahme verwiesen. Es bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p><b>Immissionsschutz</b>                      Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Grundwasserschutz</b>                      Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Stellungnahme vom 29.08.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.12.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 09.04.2024
			<p><b>Bodenschutz</b>                      Es wird auf die letzte Stellungnahme verwiesen.                      Laut Abwägungstabelle wird das Schutzgut Fläche beim Umweltbericht entsprechend unserer letzten Stellungnahme berücksichtigt werden.</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b>                      Es bestehen keine Bedenken.                      Im Plangebiet gibt es bisher keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b>                      Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b>                      Es bestehen keine Bedenken.                      Die in der letzten Stellungnahme angebrachten Punkte wurden zur Kenntnis genommen. Ein Wasserrechtsantrag wurde laut Abwägungstabelle bereits gestellt.</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b>                      Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Stellungnahme vom 29.08.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.12.2023 behandelt. Das Schutzgut Fläche wurde im Umweltbericht zum Entwurf der FNP-Teiländerung berücksichtigt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Stellungnahme vom 29.08.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.12.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 09.04.2024
			<p><b><u>2. Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden derzeit landwirtschaftlich überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Ein untergeordneter Teil des Plangebiets wird ackerbaulich genutzt. Das Gebiet liegt nach der Flurbilanz 2022 auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Die Bebauung von solchen Flächen ist aus landwirtschaftlicher Sicht bedenklich.</p> <p>Der Regionalplan Stuttgart definiert in der Raumnutzungskarte für das Plangebiet innerhalb der Grenzen der Umfahrungsstraßen keine regionalplanerischen Zielsetzungen. Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan bereits bisher als geplante Baufläche dargestellt. Eine zusätzliche Überplanung landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) erfolgt im Bereich des geplanten Retentionsbeckens auf den Flurstücken 623 und 623/4.</p> <p>In den Planunterlagen (Entwurf Begründung und Umweltbericht, Stand 28.11.2023) wurden die landwirtschaftlichen Belange dargestellt und berücksichtigt. Hierzu sind aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen nötig. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Zuordnung von plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans „Erdgrube“ der Stadt Welzheim.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht können die bestehen Bedenken                  - hinsichtlich der Inanspruchnahme landbauwürdiger Flächen                  - zurückgestellt werden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 09.04.2024
			<p><b>3. Baurechtsamt</b></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><b>4. Straßenbauamt</b></p> <p>Im Vergleich zu den bisherigen Unterlagen und Stellungnahmen hat sich keine neuerliche Änderung ergeben. Folglich darf auf unsere Stellungnahmen vom 24.01.2018, 13.08.2018, 02.09.2018 sowie 07.09.2023 verwiesen werden.</p> <p><b>5. Kommunalamt</b></p> <p>Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB weist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b> Die genannten Stellungnahmen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
2	13.02.2024	Verband Region Stuttgart	<p>Hierzu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 24.08.2023:</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b> Die Stellungnahme vom 24.08.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.12.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 09.04.2024
3	14.02.2024	Regierungspräsidium Stuttgart	<p><b>Raumordnung</b>                      Mit der Flächennutzungsplanänderung „Erdgrube“ soll die im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche sowie ein Teil der als Sonderbaufläche und Grünfläche dargestellten Entwicklungsfläche am Westrand der Siedlungsstruktur der Stadt Welzheim überplant werden.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.09.2023. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b>                      Auf die Stellungnahme vom 11.09.2023 wird verwiesen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Stellungnahme vom 11.09.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.12.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Plans eine digitale Planfertigung zugesandt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Stellungnahme vom 11.09.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.12.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 09.04.2024
			<b>Denkmalpflege</b> Abt. 8 meldet Fehlanzeige.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
4	05.02.2024	Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.08.2023 (Az 2511 // 23-03366) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b> Die Stellungnahme vom 22.08.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.12.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
5	23.01.2024	Handwerkskammer Stuttgart	Nach wie vor haben wir zu dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken oder Anregungen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
6	15.02.2024	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart	In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Erdgrube sehen wir in der Gesamtkonzeption einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Wohnraum. Konflikte mit gesamtwirtschaftlichen Interessen sind für uns nicht erkennbar. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans hegen wir keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
7	18.01.2024	Transnet BW GmbH	Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der VVG Welzheim Kaisersbach im Bereich Erdgrube betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 09.04.2024
8	12.02.2024	Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
9	19.01.2024	Gemeinde Rudersberg	Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erdgrube“ in der Stadt Welzheim hat keine städtebaulichen Auswirkungen auf die Gemeinde Rudersberg, weshalb wir keine Anregungen oder Bedenken vorbringen und auf eine weitere Verfahrensbeteiligung verzichten.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
10	18.01.2024	Gemeinde Murrhardt	Belange der Stadt Murrhardt sind hier nicht tangiert.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
1	29.08.2023	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Amt für Umweltschutz</b>  <b>Landwirtschaftsamt</b>  <b>Baurechtsamt</b>  <b>Amt für Vermessung und Flurneueordnung</b>  <b>Straßenbauamt</b>  <b>Kommunalamt</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b>1. <u>Amt für Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p><u>FFH-Mähwiesen</u>                      Im Plangebiet befinden sich "Magere Flachlandmähwiesen" der Kategorie C, welche dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510 zuzuordnen sind. Eine Schädigung dieser Wiese bewirkt einen Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG. Eine Erheblichkeit ist anzunehmen, da der Erhaltungszustand dieses LRT landesweit als ungünstig bis schlecht eingestuft wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf unser Merkblatt zu FFH-Mähwiesen verwiesen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Eine Umweltschadensprüfung nach § 19 BNatSchG liegt vor.                      Ein Antrag auf Biotopausnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Erdgrube“ gestellt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><b><u>Streuobst</u></b>                      Im Plangebiet befinden sich Streuobstbäume. Es muss geprüft werden, ob es sich hierbei um einen geschützten Streuobstbestand nach § 33a NatSchG handelt.</p> <p>Es wird auf das aktuelle Merkblatt zum Streuobstausgleich verwiesen.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b>                      Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz ergaben, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verhindert werden. CEF und Kompensation werden im Bauleitverfahren abgearbeitet.                      Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Prüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans „Erdgrube“.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Das Schutzgut Boden wurde bei den Eingriffswirkungen berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sollten noch ergänzt werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Der neue Flächennutzungsplan grenzt mit dem geplanten Regenrückhaltebecken an das Gewässer II. Ordnung "NN-JM5". Dieses mündet im weiteren Verlauf in den Edenbach. Sollte das Gewässer "NN-JM5" zur Ableitung des zurückgehaltenen Regenwassers in Betracht gezogen werden, ist die Ableitungsmenge so zu bemessen, dass diese unschädlich für das Gewässer ist.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht erstellt, der auch Aussagen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche enthalten wird.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p>Eine Ableitung in das Gewässer ist vorgesehen. Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung wurde im Rahmen der Erschließungsplanung dazu bereits eingereicht.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><u>Zudem wird auf die Belange des Gewässerrandstreifens frühzeitig hingewiesen:</u>                      Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser.                      Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit.</p> <p>Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 WG verboten.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten.</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>2. Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Erdgrube“ soll die im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche sowie ein Teil der als Sonderbaufläche und Grünfläche dargestellten Entwicklungsfläche am Westrand der Siedlungsstruktur der Stadt Welzheim überplant werden. Der</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Der Abstand zwischen dem Plangebiet und dem Gewässer beträgt ca. 50 m, der Gewässerrandstreifen wird somit von der Planung nicht tangiert.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p>Geltungsbereich umfasst ca. 1,75 ha und umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke auf Gemarkung Welzheim: 623, 623/4, 649/1, 650, 650/5, 650/6, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 659/1, 668, 670, 671, 672, 673 und 673/1. Der Flächennutzungsplan wird in einem Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB entsprechend der im Bebauungsplanverfahren vorgesehenen baulichen Entwicklung geändert. Die Änderung bezieht sich auf die nördlichen und südlichen Teilbereiche des Plangebiets.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes existiert eine vorherrschende Grünlandnutzung, ein untergeordneter Teil des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt. Durch die geplante Teiländerung werden die Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Den tierhaltenden Betrieben, die diese Flächen bewirtschaften, entfällt entsprechend wichtige Futtergrundlage.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach der Bewertung der Flurbilanz 2022 um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorbehaltsflur I (alte Bewertung Vorrangflur I). Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a. müssen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Es bestehen landwirtschaftliche Bedenken.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es erfolgt eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange in der Begründung und im Umweltbericht.</b></p> <p>Ein Großteil des Plangebiets war im FNP bereits bisher als Baufläche dargestellt. Eine zusätzliche Überplanung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt lediglich im Bereich des geplanten Retentionsbeckens.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><b><u>3. Baurechtsamt</u></b></p> <p><b>Fachbereich 302</b> – Bautechnik –</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><b>Fachbereich 301</b> – Baurecht –</p> <p>Zu Punkt 4 der Begründung: Es wird auf die Verkehrssituation Bezug genommen, jedoch ist die Erschließung des Wohngebiets und auch der mittlerweile im Bau befindlichen Neubauten der Nikolauspflanze im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Diese Straße ist unseres Erachtens als bedeutsam einzustufen (insbesondere für die Nikolauspflanze) und sollte daher dargestellt werden (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB). Auch ist der Lärmschutzwall nicht dargestellt.</p> <p>Zu Punkt 6 (Gegenüberstellung Altbestand vs. Neuplanung) der Begründung: Ein Teil der bereits bestehenden Friedrich-Bauer-Straße wird im Bestands-FNP als Grünfläche dargestellt. Die Anpassung im neuen FNP bezieht sich nur auf einen kleinen Teil, der als Hauptverkehrsstraße dargestellt wird, der Rest wird weiterhin als Grünfläche dargestellt. Hier sollte ebenfalls eine Anpassung vorgenommen werden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b> Die Erschließung des Plangebiets „Erdgrube“ erfolgt über die Rudersberger Straße. Diese ist im FNP als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Auf eine Darstellung des Lärmschutzwalls wird aufgrund der Kleinteiligkeit verzichtet. Dieser ist Teil der Hauptverkehrsstraße.</p> <p>Die Darstellung der Umfahrung (Friedrich-Bauer-Straße) wird auf den an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt beschränkt. Auf eine Darstellung des weiteren Verlaufs der Umfahrung Richtung Süden und Norden wird verzichtet, da es sich dabei um eine Aktualisierung der Erschließungsstruktur der Stadt Welzheim handelt, die über die vorliegende Teiländerung hinausgeht und im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des FNP zu vollziehen sein wird.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p>Ergänzung: In der neugeplanten Wohnbaufläche (anstelle Sonderbaufläche) befindet sich auch ein Förderstätte (bereits genehmigt). Wohnbauflächen sind reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete. Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Dies ist ggf. bei der weiteren städtebaulichen Planung zu beachten.</p> <p><b>4. <u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u></b></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><b>5. <u>Straßenbauamt</u></b></p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Landesstraße L 1150 auf freier Strecke. In Folge dessen greifen hier entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art bzw. bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Bei Ausnahmefällen ist das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, als Straßenbaulasträger zu hören.</p> <p>Ergänzend auf die Historie wird auf die Stellungnahme zur Erdgrube vom 27.07.2023 hingewiesen.</p> <p>Demnach hatten wir uns Anfangs 2018 dahingehend geäußert, dass der sich im Baugebiet befindliche Stichweg entgegen der restlichen Verkehrsfläche von 5,50 bzw. 7 Metern lediglich eine Breite von 4,50 Metern aufweist, weshalb hier ein gesetzliches Halt- und Parkverbot besteht.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die geplante Förderstätte befindet sich südlich des Geltungsbereichs in der geplanten Sonderbaufläche.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die Anbaubeschränkungen werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  An der geplanten Fahrbahnbreite wird festgehalten.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p>Ggfs. ist darüber nachzudenken, ob auch hier eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 Meter vorgesehen werden sollte um bei Falschparkern noch eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3 Metern für Einsatz- und Versorgungsfahrzeuge zur Verfügung zu haben.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die öffentlichen Parkplätze gemäß der Garagenverordnung die erforderliche Länge und Breite aufweisen.</p> <p>Aus betrieblicher Sicht wäre noch ein Standsicherheitsnachweis für Lärmschutzwand und Böschung zu erbringen. Hinzu wären noch vorab die Baulast sowie die damit verbundene Unterhaltung für Lärmschutzwand und Böschung mit dem Land bzgl. der angrenzenden L 1150 zu klären. Das Land, RP Stuttgart, Baureferat Göppingen, ist daher zwingend zu hören.</p> <p>Sechs Monate später fragte dann die Stadt an, ob ein Fußweg zwischen Erdwall/Lärmschutzwand und Fahrbahn möglich wäre. Das RP sah aus ihrer Sicht hierfür jedoch keinen Bedarf. Im September 2022 wurde dann seitens der Stadt noch wegen eines verkehrsberuhigten Bereichs innerhalb des Baugebiets als auch Tempo 30 auf angrenzenden Straßen angefragt. In großen Teilen wurde dieser Anfrage jedoch eine Absage erteilt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die im Bebauungsplan „Erdgrube“ geplanten öffentlichen Stellplätze weisen die Maße nach Garagenverordnung auf.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die genannten Punkte werden mit den Fachbehörden geklärt. Das RP Stuttgart wird am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><b><u>6. Kommunalamt</u></b></p> <p>Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB weist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Merkblatt "Magere Flachland-Mähwiesen, Hinweise für kommunale Planungsämter und Planer" (<i>siehe Anlage 1</i>)</li> <li>- Merkblatt "Erhalt von Streuobstbeständen nach § 33a NatSchG" (<i>siehe Anlage 2</i>)</li> </ul>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
2	24.08.2023	Verband Region Stuttgart	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
3	11.09.2023	Regierungspräsidium Stuttgart	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Mit dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung „Erdgrube“ soll die im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche sowie ein Teil der als Sonderbaufläche und Grünfläche dargestellten Entwicklungsfläche am Westrand der Siedlungsstruktur der Stadt Welzheim überplant werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p>Gemäß Plansatz 2.4.0.8 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart ist zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen durch neue Siedlungsflächeninanspruchnahme bei allen Neubebauungen eine angemessene Bruttowohndichte zu erreichen. Nachdem der Regionalplan die Stadt Welzheim als Unterzentrum festlegt, muss eine Mindest-Bruttowohndichte von 70 EW/ha eingehalten werden. Laut den Angaben im Bebauungsplan ist diese aber sicher erreicht bzw. übertroffen.</p> <p>Des Weiteren weisen wir noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Aussagen zu Starkregenereignissen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Plans eine digitale Planfertigung zugesandt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b>                      Das Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Göppingen - ist aufgrund der im Plangebiet liegenden L 1150 betroffen. Somit ist nach § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG ein Anbauabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand des befestigten Fahrbahnrandes, einzuhalten.</p> <p>Die Erschließung muss über die Rudersberger Straße erfolgen. Neue Anschlüsse an die Landesstraße werden abgelehnt.</p> <p>Für einen eventuell erforderlichen Lärmschutz hat der Antragsteller selbst zu sorgen.</p> <p>Genauere Aussagen können erst im Zuge des Bebauungsplanverfahren gemacht werden, wenn die Planung sich konkretisiert.</p> <p><b>Denkmalpflege</b>                      Das Plangebiet liegt im Bereich des bekannten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Römische Lagerdörfer, Welzheim Nr. 029. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der im Bereich des Stadtgebietes von Welzheim seit längerem bekannten römischen Kastellvici. Hier wurden in der Vergangenheit wiederholt römerzeitliche Kulturdenkmale bei verschiedenen Ausgrabungen, kleinen Sondagen und Begehungen ermittelt. In Anbetracht dieser Sachlage ist anzunehmen, dass sich</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Der Anbauabstand wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Rudersberger Straße.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die entsprechend den Aussagen des Schallgutachtens erforderliche Lärmschutzwand wird auf Ebene des Bebauungsplans „Erdgrube“ geplant und mit den Fachbehörden abgestimmt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p>Reste der einstigen römischen Kastellansiedlung aus dem 2. bis 3. Jahrhundert bis in das Plangebiet erstrecken.</p> <p>Wir regen Folgendes an, sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden:                      Um frühzeitig allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten die bereits begonnenen archäologische Voruntersuchungen fortgesetzt werden. Diese sollen dabei helfen, einschätzen zu können, in welcher Form bauvorgreifende Sicherungsmaßnahmen zur Dokumentation und Bergung archäologischer Zeugnisse durchgeführt werden müssen.                      Wir weisen darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation archäologischer Kulturdenkmale je nach deren Ausdehnung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die archäologischen Voruntersuchungen werden zeitnah fortgesetzt.</p>
4	22.08.2023	Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die geotechnischen Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Erdgrube" hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 17-12768 vom 31.01.2018 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Pylonotenton-, der Angulatenton- sowie der Arietenkalk-Formation. Diese werden größtenteils von Lösslehm unbekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die</i></p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><i>Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                  Die Hinweise zum Bodenschutz werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Planungsbereich keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
5	08.08.2023	Handwerkskammer Stuttgart	<p>Zu dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
6	11.08.2023	Netze BW GmbH	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind von der Netze BW GmbH keine Gasversorgungsanlagen vorhanden oder derzeit geplant.</p> <p>Seitens der Netzplanung im Netzgebiet Mitte bestehen zu diesem Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
7	24.07.2023	Transnet BW GmbH	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich Erdgrube betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
8	15.08.2023	Vodafone West GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b>                      Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
9	15.08.2023	Gemeinde Rudersberg	<p>Die Teiländerung des Flächennutzungsplans hat keine städtebaulichen Auswirkungen auf die Gemeinde Rudersberg, weshalb wir keine Anregungen oder Bedenken vorbringen und auf eine weitere Verfahrensbeteiligung verzichten.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 28.11.2023
10	25.07.2023	Gemeinde Altdorf	<p>Die Gemeinde Altdorf nimmt von der Planung Kenntnis. Eigene Planungen der Gemeinde stehen den beabsichtigten Planungen nicht entgegen.</p> <p>Seitens der Gemeinde Altdorf werden deshalb keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorgebracht.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
11	23.08.2023	Verwaltungsgemeinschaft Backnang	<p>Durch die bauleitplanerische Neuordnung der Flächenschnitte und die Ergänzung von Nutzungen im Plangebiet Erdgrube entsteht kein weiterer Abstimmungsbedarf mit dem FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang. Planungsabsichten oder konkrete Maßnahmen der vVG Backnang mit Auswirkungen auf die Entwicklung des Gebiets liegen nicht vor und sind nicht beabsichtigt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
12	.2023	GVV Plüderhausen-Urbach	<p>Seitens der Gemeinde Plüderhausen begrüßen wir die Planung und wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Verlauf.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>



REMS - MURR - KREIS

## Magere Flachland-Mähwiesen

### Hinweise für kommunale Planungsgremien und Planer

Diese Zusammenstellung naturschutzfachlicher und –rechtlicher Rahmenbedingungen kann nur einige zentrale Aspekte zu diesem Thema aufgreifen und soll eine Orientierungshilfe für anstehende Planungen sein. Gerne steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung – sprechen Sie uns gerne an.

### Besonderer Schutz für Flachland-Mähwiesen nach Fachrecht

- Für „Magere Flachlandmähwiesen“ besteht seit 21.11.2023 nach §30 BNatSchG und §33 NatSchG der gesetzliche Biotopschutz – **Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.** Auch Auswirkungen von außen auf das Gebiet sind zu berücksichtigen.
  - „Striktes Recht“ – keine Abwägung im Rahmen kommunaler Planungen
  - Flachlandmähwiesen sind auch FFH-Lebensraumtyp (LRT)
  - Anwendung Umweltschadensgesetz (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG. Außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Abhandlung Beeinträchtigung LRT über die Eingriffsregelung (Stichwort „zulässiger Eingriff“)
  - Besonderer Schutz innerhalb Natura 2000-Gebieten. Verschlechterungsverbot, Projekte die zu erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind **unzulässig.**

### Naturschutzfachliche Bedeutung

- Sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung – Zentren biologischer Vielfalt und Aktivitäten Biodiversität, Lebensraum zahlreicher Artengruppen z. B. Vögel, Insekten, Laufkäfer, Reptilien (Lebensraumfunktion, Nahrungsraum etc.).
- Komplexe Wirkungsgefüge typischer Pflanzen- und Tierarten (Betrachtung als Gesamtlebensraum) mit oft sehr differenzierten Ausprägungen (Standorteigenschaften, Nutzungshistorie, Umgebung, lokale Artenaspekte etc.).
- Schwer regenerierbar, da sehr lange Entwicklungszeiten.
- Schutz und Erhalt stehen im Vordergrund. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich dieser komplexen Vegetationsstruktur und der Lebensraumfunktionen mit anspruchsvollen Wechselbeziehungen ist nicht immer möglich und funktioniert kaum.
- Zur Info:
  - Die fachliche Einstufung der Kategorien A/B/C entspricht der Bewertung des Erhaltungszustandes in der Gesamtbetrachtung. Die Forderung der Landes Baden-Württemberg, dass der C-Anteil bis zum Jahr 2030 unter 10% liegen soll zeigt, dass der landesweite Erhaltungszustand dieser C-Wiesen deutlich verbessert werden muss, um diese Ziele zu erreichen.

- Die unteren Verwaltungsbehörden werden dringend gebeten, den Erhalt der noch bestehenden FFH-Mähwiesen mit Hilfe der bestehenden Instrumente sicherzustellen (Schreiben UM, Lieber, 19.05.2021)

## Rahmenbedingungen

### 1) Außerhalb Natura-2000 Schutzgebieten

Weisen der Kategorie A:

- Naturschutzfachlich sehr hohe Bedeutung - nicht ersetzbar bzw. entwickelbar
  - Flächensituation: geringer Anteil der Wiesen mit Kategorie A (< 5% der kartierten Flachland-Mähwiesen im RMK), daher besonders wertvoll und absolut schutzbedürftig
- **Ausnahmen können nicht in Aussicht gestellt werden.**

Weisen der Kategorie B

→ **I.d.R. wie A zu betrachten (Einzelfallbeurteilung)**

Weisen der Kategorie C

- Am häufigsten vorkommende Qualitätsstufe im Rems-Murr-Kreis
- **Ergebnisoffene Prüfung der Zulassung einer Ausnahme auf Antrag ist möglich**

### **Erforderliche Betrachtung folgender Aspekte für eine fachliche Abwägung im Rahmen einer Zulassungsentscheidung**

- Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Vegetation: Arteninventar (Kartierung), Struktur, Beeinträchtigungen
- Artenschutzfunktionen - Erfassung Arteninventar (3-Stufenmodell des Landkreises), Betrachtung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG
- Biotopverbundsituation (Landesweiter Biotopverbund)
- Dokumentation einer Alternativen-Prüfung
- Beschreibung des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Gesamtbetrachtung der Ausgleichbarkeit
- Zuschlag für time-lag mit Faktor 1,2 (besondere Lebensraumfunktionen mit langer Entwicklungsdauer)
- Ausgleich gleichartig, gleichwertig und im räumlichen Zusammenhang. Entwicklungsziel auch wie Vorgabe für entfallene Wiese à Entwicklung C zu B/A
- Maßnahmen nur im Verbundgebiet mit anderen Flachland-Mähwiesen (möglichst 10 ha im Verbund – sonst keine dauerhafte Etablierung A/B Wiesen möglich)

- Ein detailliertes Fachkonzept mit hoher, objektiv belegbarer Prognosewahrscheinlichkeit ist für eine Inaussichtstellung einer Ausnahme vor Satzungsbeschluss erforderlich (z.B. bei entwicklungsfähigen Grünlandstandorten in direkter Umgebung vorhandener Flachlandmähwiesen mit gleichen Standortbedingungen). Zum Zeitpunkt des Eingriffs muss die Maßnahme dann umgesetzt sein (z. B. Abmagerungsmaßnahmen, Ansaat etc.) und die Herstellungspflege (i.d.R. mind. erstes Jahr) abgeschlossen sein. Die anschließende Entwicklungspflege (meist drei bis fünf Jahre) zur vollständigen Herstellung der Funktionsfähigkeit ist zwingend durch ein Monitoring und Managementplan zu begleiten.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz

Stand 25.07.2023

- Bei Bauleitplänen ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Biotops in Verbindung eines Landschaftsplanes (§11 BNatSchG) nachzuweisen.

## **2) Innerhalb Natura-2000 Schutzgebieten (oder auch Beeinträchtigungen von außerhalb)**

Ergänzend zu 1)

- Zustand des landesweiten Erhaltungszustandes für Flachlandmähwiesen: „ungünstig-schlecht“
- Verträglichkeitsprüfung wird erforderlich – Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens; Beteiligung der Verbände; Meldung an Regierungspräsidium  
Schadensbegrenzungsmaßnahmen können nur im Schutzgebiet und im Räumlichen Zusammenhang erfolgen.  
Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, bei zwingend vorrangig öffentlichem Interesse, keine zumutbare Alternativen, Sicherstellung der globalen Kohärenz durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen.  
Meldung einer Ausnahme an die Kommission (ggf. Stellungnahme einholen)  
Eine Verlagerung von Beständen aus FFH-Gebieten auf Flächen außerhalb von FFH-Gebieten ist nicht zulässig.
- Neu-Entwicklung Ersatzflächen:  
Standortbedingungen müssen passen.  
Flächen müssen zum Eingriff hergestellt und voll funktionstüchtig sein (ohne Funktionslücke);  
Keine Prognosewahrscheinlichkeit zum Eingriffzeitpunkt akzeptierbar – Funktionsnachweis erforderlich; Entwicklungszeiten von drei bis fünf Jahren sind bei guter Planung und Standortbedingungen realistisch.



## Erhalt von Streuobstbeständen nach § 33a NatSchG

Mit dem Inkrafttreten des Biodiversitätsstärkungsgesetzes am 31.07.2020 wurde die Regelung des § 33a NatSchG zum Erhalt von Streuobstbeständen neu in das Naturschutzgesetz aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung zu § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Damit sind Streuobstwiesen innerhalb eines Streuobstbestandes unter Schutz gestellt.

Dieser Schutz ist dadurch gerechtfertigt, dass Streuobstwiesen zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas zählen. Bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten kommen in ihnen vor. Mit zunehmendem Alter der Streuobstwiesen steigert sich ihr Potential als Lebensraum und somit ihre ökologische Wertigkeit.

Die Regelung des § 33a NatSchG sieht zunächst vor, dass Streuobstbestände zu erhalten sind. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Streuobstbestände anderweitig genutzt und somit umgewandelt werden. Für eine solche Umwandlung ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Um eine Genehmigung zu rechtfertigen, muss die Bedeutung der angedachten Nutzungsänderung, z.B. Wohnbebauung, aus dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses mindestens ebenso groß sein wie das öffentliche Interesse am Erhalt der ökologischen Funktionen des Streuobstbestands.

Eine naturschutzfachlich „wesentliche Bedeutung“ des Streuobstbestandes ist als **Regelfall** anzunehmen. Es besteht ein gesetzliches **Erhaltungsgebot**.

Im Rahmen der kommunalen Planungen sollte so früh wie möglich geprüft werden, ob Streuobstbestände betroffen sind. Ist dies der Fall, sollte ebenfalls frühstmöglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollte sich hierbei ergeben, dass die Umwandlung eines Streuobstbestandes aus zwingenden Gründen erforderlich ist, sollte so früh wie möglich ein Antrag auf Umwandlung gestellt werden. Idealerweise findet eine solche Prüfung und Antragstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes statt.

Die Umwandlung des Streuobstbestandes im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 33 a Abs. 2 NatSchG vorliegt, bzw. die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Bei der Umwandlung einer Streuobstwiese sind daher folgende Punkte zu beachten:

- Handelt es bei der zu überplanenden Streuobstwiese um einen gesetzlich geschützten Streuobstbestand?
- Besteht ein öffentliches Interesse an der Umwandlung eines Streuobstwiesenbestandes und welche Gewichtung hat dieses gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ökologischen Funktion des konkreten Streuobstbestandes (Abwägung im Rahmen einer Einzelfallbewertung)
- In welchem Umfang ist die Umwandlung eines Streuobstbestandes auszugleichen?

### **Streuobstbestand**

Aus § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und der Vollzugshilfe des Umweltministeriums vom 19.04.2022 gehen folgende Kriterien, die einen Streuobstbestand charakterisieren, hervor:

- Extensiver Obstbau, Einzelbaum ist stets erkennbar
- Großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume
- Unternutzung Dauergrünland, aber auch Äcker, Gärten oder als Allee
- Mindestfläche 1.500 m<sup>2</sup>

Bei der Abgrenzung eines Streuobstbestands zählt der naturschutzfachlicher Zusammenhang.

Weder Flurstücksgrenzen noch Unterbrechungen durch Freiflächen lassen einen

Streuobstbestand enden, solange ein Zusammenhang erkennbar ist.

### **Genehmigungsverfahren**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die untere Naturschutzbehörde die öffentlichen Interessen an der konkreten Umwandlung und stellt diese dem öffentlichen Interesse am Erhalt der ökologischen Funktion dieses konkreten Streuobstbestandes gegenüber. Im Rahmen einer solchen Abwägung befindet die untere Naturschutzbehörde darüber, welches Interesse überwiegt. Sofern das öffentliche Interesse am Erhalt der ökologischen Funktion des Streuobstbestandes überwiegt, wird der Antrag auf Umwandlung abgelehnt.

Ergibt die Abwägung, dass das öffentliche Interesse an der Umwandlung höher zu bewerten ist, kann eine Umwandlungsgenehmigung erteilt werden. In diesem Fall ist der Eingriff in den Streuobstbestand angemessen auszugleichen.

Wichtig ist hierbei, dass der angedachte Ausgleich im Rahmen der Abwägung keine Rolle spielt und nicht berücksichtigt wird.

Für die erforderliche Prüfung und Bewertung des Vorhabens sowie für die zwingend notwendige Abwägung sind der unteren Naturschutzbehörde aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Insbesondere sind die Gründe für diese konkrete Umwandlung aufzuzeigen und zu begründen. Hierbei ist auch darzulegen, dass es hierzu keine konkreten Alternativen gibt.

### **Antragsunterlagen**

Für die ökologische Funktion des Streuobstbestandes werden folgende Unterlagen und Angaben sowie Informationen benötigt:

- Größe, Alter und eine genaue Verortung des Streuobstbestandes
- Angaben zur ökologischen Funktion des Streuobstbestandes, zu den Stoff- und Energieflüssen sowie den landschaftlichen Strukturen
- Bedeutung des Streuobstbestandes für die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Eignung als Lebensraum für streng und besonders geschützte Arten (insb. Alter, Größe, Untenwuchs, Baumhöhlen)
- Bedeutung für den funktionalen Biotopverbund

- Qualität des Grünlands, insbesondere FFH-Lebensraumtypen
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Angaben zu möglichen vergleichbaren Beständen im Umkreis
- Eignung als Lebensraum für geschützte Arten (u.a. Habitatbäume, Totholz)

Die Vorschriften zum Artenschutz, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten parallel und unabhängig!

Für die Bewertung des Vorhabens werden folgende Unterlagen, Angaben und Informationen benötigt:

- Art der Umwandlung
- Flächeninanspruchnahme
- Detaillierte Angaben zum Umfang der angedachten Bebauung (Art und Anzahl der geplanten Gebäude und Einrichtungen)
- Darlegung und Begründung des Bedarfs an Wohnbebauung bzw. Gewerbeflächen
- Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
  - Alternativen ohne Streuobstkonzflikt:
    - Potenzial der Innenentwicklung
    - Andere, besser geeignete Außenbereichsflächen

### **Ausgleich**

Umwandlungen von Streuobstbeständen sind auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt grundsätzlich durch Neupflanzungen. Hierbei gelten die allgemeinen fachlichen Vorgaben, insbesondere die langfristige fachgerechte Pflege.

Alte, etablierte Streuobstbestände haben einen höheren Wert für den Naturhaushalt, als neu gepflanzte Bestände. Der zeitliche Verzug, bis die Wertigkeit von Neupflanzungen wieder den Ausgangszustand erreicht, sog. „Time-lag“, ist durch Vorgaben zur Qualitätssteigerung zu berücksichtigen. Die Frist, bis zu der der Ausgleich hergestellt sein muss, wird in der Genehmigung festgelegt.

# Bebauungsplan Erdgrube

## Stadt Welzheim

### Artenschutzprüfung





# **Bebauungsplan Erdgrube**

## **Stadt Welzheim**

### **Artenschutzprüfung**

Stuttgart, den 29.03.2019

Auftraggeber: **Stadt Welzheim**  
Stadtbauamt  
Kirchplatz 3  
73642 Welzheim

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstraße 31  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

Projektleitung: Heide Esswein (Diplom Geographin)

Bearbeitung: Sarah Litschel (M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)  
Dr. Anna Roswag (M.Sc. Biologie)  
Heidje Reinhard (M.Sc. Agrarwissenschaften)  
Wolfgang Krönneck (Diplom-Biologe)

# Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Rahmenbedingungen .....	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise .....	2
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Begriffsbestimmungen .....	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
<b>3 Vorhaben</b> .....	<b>11</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenzwirkungen.....	11
<b>4 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>13</b>
4.1 Lage im Raum .....	13
4.2 Abgrenzung .....	13
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	13
<b>5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung</b> .....	<b>15</b>
5.1 Artbestand .....	15
5.2 Abschichtung .....	16
<b>6 Maßnahmen</b> .....	<b>29</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	29
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich .....	29
6.3 Sicherung der Maßnahmen .....	30
6.4 Risikomanagement.....	30
<b>7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>31</b>
<b>8 Literatur und Quellen</b> .....	<b>32</b>
8.1 Fachliteratur.....	32
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	35
<b>9 Anhang</b> .....	<b>36</b>
9.1 Erfassungsmethoden .....	36
9.2 Ergebnisse der Arterfassungen.....	40
9.3 Formblätter nach RLBP .....	42

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	6
Abbildung 2:	Bebauungsplan Erdgrube (Entwurf Stand 05.12.2017).....	11
Abbildung 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplans <i>Erdgrube</i> .....	14
Abbildung 4:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung.....	40
Abbildung 5:	Nachgewiesene Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse .....	41

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	18
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011) .....	23
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	31
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel.....	36
Tabelle 5:	Erfassungstermine Fledermäuse.....	38
Tabelle 6:	Erfassungstermine Haselmaustubes .....	38
Tabelle 7:	Reptilienerfassung.....	39



## ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Welzheim plant die Erschließung von Ackerflächen und einer Streuobstreihe als Wohngebiet.

Dafür wurde zunächst eine Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, anschließend die potenziell vorkommenden Artengruppen (Vögel, Säugetiere, Reptilien und Falter) kartiert und im letzten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bewältigt.

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel und Fledermäuse) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG muss aus diesem Grund eine Maßnahme realisiert werden.

Hierbei handelt es sich um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November–Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle der Vögel und der Fledermäuse.

Für Höhlenbrüter sind außerdem sieben Nistkästen in einiger Entfernung zum Eingriffsbereich anzubringen, sowie die fünf im Gebiet vorhandenen Nistkästen umzuhängen.

Zudem ist das Aufhängen der Nistkästen durch eine fachlich geschulte Person durchzuführen oder zu begleiten. Durch geeignete Standorte kann dabei eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich gesichert werden.

# 1 Einführung

## 1.1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Welzheim plant die Erschließung eines Wohngebiets. Hierbei ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## 1.3 Vorgehensweise

2018 wurde eine Habitatpotenzialanalyse für das Gelände durchgeführt. Bei dieser wurde ein Habitatpotenzial für Vögel, Fledermäuse, die Haselmaus, Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer festgestellt.

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer fachlichen Abschichtung hinsichtlich der relevanten Arten wurden faunistische Kartierungen zu Vögeln, Fledermäusen, der Haselmaus, Reptilien und dem Nachtkerzenschwärmer durchgeführt.

Die Begehungen zur Arterfassung fanden zwischen Mai und September 2018 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

#### Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusam-

menhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z. B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z. B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes

##### *Europäische Vogelarten*

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind<sup>1</sup>.

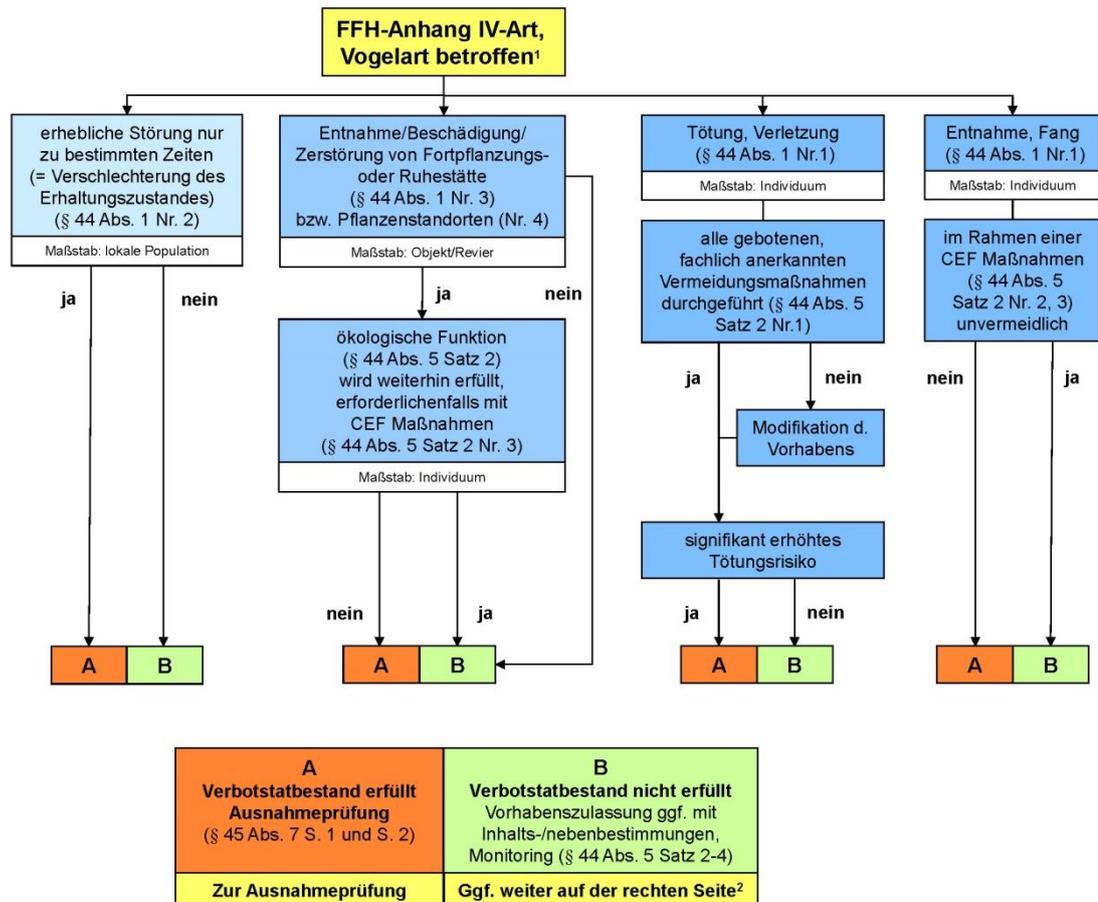
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

---

<sup>1</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).

### Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

### Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Stör-

gen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z. B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z. B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

### **2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutz-

richtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<sup>2</sup> bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

#### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

---

<sup>2</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

### Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

## **2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden

Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

### 3 Vorhaben

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Erdgrube umfasst ca. 2,85 ha im Nordwesten der Gemarkung. Die Planung setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest, dieses schließt unmittelbar an die Bestandswohnbebauung und damit an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Gegenüber der parallel zum Bebauungsplangebiet verlaufenden Friedrich-Bauer-Straße ist ein Regerückhaltebecken geplant.



Abbildung 2: Bebauungsplan Erdgrube (Entwurf Stand 05.12.2017)

#### 3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(Temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Anlockung und ggf. Tötung von Individuen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme	Dauerhafter Verlust von Habitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Wegen geringer Intensität nicht betrachtungsrelevant
Akustische Störreize z. B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Visuelle Störreize z. B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Licht	Störung des Nahrungshabitats (phototaktische Insekten)

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Lage im Raum

Der Eingriffsbereich des Bebauungsplan wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (DONGUS 1961) dem Naturraum *Schurwald und Welzheimer Wald* zugeordnet und liegt darin an der Grenze der Untereinheiten *Vorderer Welzheimer Wald* und *Welheim-Alfdorfer Platten*. Der Untersuchungsraum ist bei Höhen von ca. 400 m ü. NN bis 530 m ü. NN schwach reliefiert. Das Plangebiet liegt auf einer Hochebene auf ca. 520 m ü. NN.

### 4.2 Abgrenzung

Die Flächen des Bebauungsplan-Gebietes sind im Westen von der Friedrich-Bauer-Straße, im Norden von der Rudersberger Straße, im Osten von einem Wohngebiet und im Süden von der Nikolauspflanze (soziale Einrichtung) umgeben. Der geplante Geltungsbereich ist ca. 2,85 ha groß.

Die jeweils zu betrachtenden Untersuchungsgebiete orientieren sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhalten in diesem Sinne die unmittelbaren Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

### 4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Vorhabengebiet befindet sich am westlichen Rand der Stadt Welzheim im Rems-Murr-Kreis. Es wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen abgegrenzt. Hierbei wurde ein Puffer von 100 m verwendet.

Das Gebiet wird von Mähwiesen, Streuobstbeständen und Gehölzen geprägt. An der westlichen Grenze verläuft ein Wall, der mit Gehölzen bewachsen ist.



Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

### BPlan Erdgrube - Welzheim

 BPlangebiet



 0 40 80 160 m

Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans *Erdgrube*.

## 5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

### 5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln, Fledermäusen, der Haselmaus, Reptilien und dem Nachtkerzenschwärmer als erforderlich erachtet und durchgeführt.

#### Vögel

Die Brutvogelkartierung 2018 erbrachte Nachweise von insgesamt 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Von diesen konnten 22 als Brutvogelarten im Gebiet gewertet werden. Sieben Arten brüten in der Umgebung und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche.

Das vorgefundene Artenspektrum setzt sich aus häufigen und ökologisch wenig anspruchsvollen Brutvögeln zusammen. Sie sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und weit verbreitet.

Abbildung 4 (Seite 40) zeigt die nachgewiesenen Brutvogelarten im Gebiet.

#### Fledermäuse

Die Fledermauserfassung 2018 brachte drei artgenaue Nachweise (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr). Zusätzlich wurde der Rufkomplex *Pmid*, der die Weißrand- und die Rauhautfledermaus enthält, sowie der Rufkomplex *Nyctaloid* (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zweifarbfledermaus) nachgewiesen.

Abbildung 5 (Seite 41) zeigt die nachgewiesenen Flugrouten und Jagdgebiete.

#### Haselmaus

Weder die Haselmaustubekontrolle noch die Fraßspurensuche erbrachten einen Nachweis zu einem Vorkommen der Haselmaus.

#### Reptilien

Die Untersuchungen zu den Reptilien erbrachten keinen Nachweis von europarechtlich geschützten Reptilienarten.

#### Nachtkerzenschwärmer

Bei den Untersuchungen zum Nachtkerzenschwärmer konnte kein Nachweis erbracht werden.

### Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataeignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 2).

## 5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2014 bis 2019 ein.

Im Falle der Artengruppe Vögel wird auf eine Bewertung der Abschichtungskriterien 'Verbreitung' und 'Habitatpotenzial' verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Vorkommen im Zuge der Erfassung nachgewiesen wird. Für alle anderen Arten sind die Gründe der Abschichtung den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 18) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011)

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=10m	<b>G:zw</b>
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Bachstelze	h/n	B	*		-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=10m	Nein, Revierzentrum in ca. 75m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Baumpieper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Blässhuhn	r/s, zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Blaumeise	h	B	*	*	+1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=5m	<b>G:h</b>
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Buchfink	zw	B	*	*	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=10m	<b>G:zw</b>
Buntspecht	h	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=20m, kritischer Schallpegel 58dB(A) <sub>tags</sub>	Nein, Revierzentrum in ca. 95m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD; Schallpegel wird durch Wohnbebauung nicht erreicht.
Dohle*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Eichelhäher	zw	N	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast.
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Elster	zw	N	*	*	+1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=50m	Nein, nur Nahrungsgast.
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fasan	b		◆	*				b		Nein, kein Nachweis.
Feldlerche*			3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Feldschwirl*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Feldsperling	h	B	V	V	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=10m	<b>G:h</b>
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fitis*			3	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Flussregenpfeifer*			V	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Gänsesäger*			*	V	+2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Gartenbaumläufer	h/n	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=10m	Nein, Revierzentrum in ca. 90m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Gartengrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gartenrotschwanz	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gelbspötter*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gimpel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Girlitz	zw	B	*	*	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=10m	Nein, Revierzentrum in ca. 95m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Goldammer	b(zw)	B	V	V	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=15m	<b>G:zw</b>
Grauammer*			1	V	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Graugans*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Graureiher*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Grauspecht*			2	2	-2		l	s		Nein, kein Nachweis.
Grünfink	zw	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=15m	Nein, Revierzentrum mind. 30m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Grünspecht*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Habicht *			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		l	s		Nein, kein Nachweis.
Hänfling*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Haubenlerche*			1	1	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=15m	Nein, Revierzentrum mind. 60m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Hausperling	g	B	V	V	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=5m	<b>G:g</b>
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Heidelerche*			1	V	-2		l	s		Nein, kein Nachweis.
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Klappergrasmücke	zw	B	V	*	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b		<b>G:zw</b>
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kleinspecht	h		V	V	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kohlmeise	h	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=5m	<b>G:h</b>
Kolkrabe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Kormoran*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Kornweihe*			0	1	-2		l	s		Nein, kein Nachweis.
Krickente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kuckuck*			2	V	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Lachmöwe*			V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Mauersegler	g	N	V	*	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast.
Mäusebussard*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Misteldrossel	zw	N	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=40m	Nein, nur Nahrungsgast.
Mittelspecht*			*	*	+1		l	s		Nein, kein Nachweis.
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b		<b>G:zw</b>
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Nachtreiher*			R	2	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Neuntöter*			*	*	0		l	b		Nein, kein Nachweis.

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Nilgans			♦	♦	-					Nein, kein Nachweis.
Pfeifente			♦	R	-			b		Nein, kein Nachweis.
Pirol*			3	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=120m	Nein, nur Nahrungsgast.
Raubwürger*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Rauchschwalbe*			3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rebhuhn*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=20m	Nein, Revierzentrum mind. 95m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Rohrammer*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rotkehlchen	b	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=5m	Nein, Revierzentrum in ca. 65m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Rotmilan*		N	*	V	+1	GÖG <sup>(2018)</sup>	I	s	FD=300m, Kollisionsgefahr	Nein, nur Nahrungsgast.
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Sommersgoldhähnchen	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sperber*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Star	h	B	*	3	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=15m	<b>G:h</b>
Steinkauz*			V	3	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	GÖG <sup>(2018)</sup>		b	FD=20m	<b>G:zw</b>
Stockente	b		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Tafelente*			V	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Tannenhäher*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Teichhuhn*			3	V	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Türkentaube	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Turmfalke*		N	V	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		s	FD=100m,	Nein, nur Nahrungsgast.

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
									Kollisionsgefahr	
Turteltaube*			2	2	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Uferschwalbe*			3	V	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Uhu*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wacholderdrossel	zw	B	*	*	-2	GÖG <sup>(2018)</sup>		b		<b>G:zw</b>
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Waldohreule*			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Weidenmeise	h		V	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Weißstorch*			V	3	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wendehals*			2	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wespenbussard*			*	3	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Zaunkönig	h/n	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b		Nein, Revierzentrum in ca. 80m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Zilpzalp	b	B	*	*	0	GÖG <sup>(2018)</sup>		b		Nein, Revierzentrum in ca. 70m Abstand zum Eingriffsgebiet; größer als FD.
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.

**Erläuterungen**Artnamen:

\* = Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel  
 Bv = Brutverdacht  
 N = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen  
 1 = vom Erlöschen bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 V = Arten der Vorwarnliste  
 R = Arten mit geographischer Restriktion

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter  
 g: Gebäudebrüter  
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter  
 h: Höhlenbrüter  
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter  
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1  
 I = Arten des Anhang I  
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %  
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

- \* = Nicht gefährdet
- ◆ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

- b = besonders geschützt
- s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

- A: artbezogene Betrachtung
- G: gildenbezogene Betrachtung

- 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
- 1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Abnahme größer als 50 %
- ◇ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV	Kollision, Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	<b>A</b>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV	Kollision: sehr gering, Lärm: gering, Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur im Komplex und diesen nur mit Einzelrufen nachgewiesen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	II, IV	Kollision: Risiko vorhanden, Lärm & Licht: hoch <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV	Kollision: sehr gering, Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur im Komplex und diesen nur mit Einzelrufen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								nachgewiesen.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV		Nein, nur im Komplex und diesen nur mit Einzelrufen nachgewiesen.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G		s	IV	Kollision, Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV	Kollision: Risiko vorhanden, Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur im Komplex und diesen nur mit Einzelrufen nachgewiesen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV	-	Nein, nur im Komplex und diesen nur mit Einzelrufen nachgewiesen.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV	Kollision: sehr gering, Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur im Komplex und diesen nur mit Einzelrufen nachgewiesen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	GÖG <sup>(2018)</sup>	s	IV	Kollision: Risiko vorhanden, Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	<b>A</b>
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		Nein, kein Nachweis.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Amphibien</b>								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Nein, keine geeigneten Kleinstgewässer und Landlebensräume vorhanden.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
<b>Schmetterlinge</b>								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Eschen-Schneckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
<b>Käfer</b>								
Vierzähliger Mistkäfer <sup>3</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein, keine geeigneten Baumhöhlen im Eingriffsgebiet vorhanden.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
<b>Weichtiere</b>								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
<b>Pflanzen</b>								
Biegsames Nixkraut <sup>4</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kriechender Scheiberich <sup>5</sup>	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

<sup>4</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

<sup>5</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrug (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

#### Erläuterungen

##### Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

##### Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

##### Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

##### Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

##### Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

##### Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

**BNatSchG:** Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

##### Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

\* = ungefährdet

i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

<sup>1</sup>: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

**FFH:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

<b>Maßnahme</b>	<b>V 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b>	
Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der Brutvögel sowie Tötung von Fledermäusen	
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Vermeidung der Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
<b>ZEITRAUM:</b> Anfang November–Mitte Februar	
<b>BESCHREIBUNG</b>	
Die Entnahme von für Brutvögel als Nistplatz geeigneten Strukturen sowie für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Mitte Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Vögel geschlüpft sind, Jungvögel das Nest bereits verlassen haben und alle Fledermäuse in ihren Winterquartieren verweilen, so dass nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.	

### 6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

<b>Maßnahme</b>	<b>C 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG</b>	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Höhlen brütenden Vogelarten	
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>
Umhängen und Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der in Höhlen brütenden Vogelarten	
<b>BESCHREIBUNG:</b>	
Die fünf im Bebauungsplangebiet hängenden und zum Teil besiedelten Nistkästen werden in die Maßnahmenflächen umgehängt. Zusätzlich werden sieben neue Nisthilfen installiert.	

Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.
- Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).

#### UMFANG:

Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der dreifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von neuen Nistkästen:

Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Meisenhöhle	32 mm	2-3 m	Feldsperling Kohlmeise	7

#### Verfügbare Flurstücke:

Zur Verfügung stehen die Flurstücke 548-554 sowie 602-604.

#### ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:

Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die neuen Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist. Das Umhängen der bereits bestehenden Nisthilfen darf nicht während der Brutzeit erfolgen. Bei einem Abhang im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Vögel geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben.

#### UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. ersetzt.

### 6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind durch eine Festsetzung im Bebauungsplan oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

### 6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehört z.B. eine ökologische Baubegleitung.

Das Aufhängen der Kästen muss von einem fachlich geschulten Personal durchgeführt oder begleitet werden. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) in den Formblättern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von ggf. erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Gilde: Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Breitflügelfledermaus	nein	nein	nein	nein
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein

## 8 Literatur und Quellen

### 8.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o. J.): Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas - Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Naturführer. Kosmos, Stuttgart. 394 Seiten.
- DIETZ, C., NILL, D. & O. VON HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika. 2. Auflage. Kosmos, Stuttgart. 416 Seiten.
- DONGUS, H. (1961): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171: Göppingen, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- EBERT, G., HIRNEISEN, N., KRELL, F.-T., MÖRTTER, R., RATZEL, U., SIEPE, A., STEINER, A. & B. TRAUB (1991-2005): Nachtfalter II. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 4. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 535 Seiten.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG: Leitfaden Fledermausschutz - Teilbericht zum Forschungsprojekt FE-Nr. 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung "Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie". Entwurf Stand 10/2009, Trier, Bonn.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands: Beobachten und Bestimmen. 1. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim. 561 Seiten.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.

- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HÖLZINGER, J. (1987-2011): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 14 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MESCHEDÉ, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P.

- PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 202–216.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

## 8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

## 9 Anhang

### 9.1 Erfassungsmethoden

#### Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z. B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Mai bis Juni 2018. Dabei wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt. Aufgrund der Habitatausstattung war nicht mit früh brütenden Arten (Eulen, Spechte) zu rechnen.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
15.05.2018	06:50–08:30 Uhr	11 °C, Bewölkung 15 %, schwacher Wind, kurzzeitig leichter Regen
26.05.2018	09:00–10:20 Uhr	20 °C, Bewölkung 30 %, schwacher Wind, kein Niederschlag
15.06.2018	09:00–10:40 Uhr	16 °C, Bewölkung 40 %, schwacher Wind, kein Niederschlag
27.06.2018	07:50–09:30 Uhr	17 °C, Bewölkung 5 %, schwacher Wind, kein Niederschlag

## Fledermäuse

Die Transektbegehungen erfolgten nahe der Strukturen, wo Fledermäuse zu erwarten sind (Bäume, Hecken) und wurden mit ca. 1 km/h durchgeführt. Bei der Schwärmkontrolle lag der Fokus auf der Quartiersuche, daher fand die Begehung in unterschiedlichen Geschwindigkeiten statt. Der Schwerpunkt lag auf den Gebäuden und den Streuobstbäumen mit Quartierpotenzial. Die Flugroutenbeobachtung fand an einem festen Standort statt. Die Transektbegehungen und die Flugroutenbeobachtung wurden jeweils zum Sonnenuntergang oder kurze Zeit später gestartet und ca. eine Stunde später beendet, die Schwärmkontrolle eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang.

Die Fledermausrufe wurden mit dem *Echo Meter Touch 2 Pro (Android)* von *Wildlife Acoustics* mit einem *Samsung Galaxy Tab S2* oder einem *Samsung Galaxy A3 (2017)* vor Ort gehört und aufgenommen. Das Echo Meter ist ein Ultraschall-Modul, welches es ermöglicht Fledermausrufe in Echtzeit aufzunehmen bzw. hörbar zu machen. In der Dämmerung, an Straßenlaternen oder vereinzelt mit Hilfe einer Taschenlampe erfolgten Sichtbeobachtungen. Zu allen Rufaufnahmen wurden Koordinaten, Uhrzeit und Beobachtungen dokumentiert.

Die Auswertung der Rufaufnahmen, welche nicht bereits vor Ort sicher bestimmt wurden, erfolgte manuell mit der Software *BatSound 4.4* von *Pettersson Elektronik AB* und der *Echo Meter Touch 2 App*.

Da mit Hilfe des Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten vier Transektbegehungen mit dem Ultraschalldetektor. Die Auswertung der Lautaufnahmen erfolgte mit Hilfe der Software *bcAnalyze* und *BatSound*.

Weiterhin erfolgte im Sommer eine Kartierung von Baumquartieren, bei der alle vom Boden aus sichtbaren potenziellen Fledermausquartiere wie Höhlungen in Bäumen und Ästen, Spalten, Risse und Rindenschuppen erfasst wurden. Von den gefundenen potenziellen Quartieren wurden die geografischen Koordinaten ermittelt. Es wurde jeweils die Quartierart, die Höhe des Quartiers, die Exposition, die Baumart sowie der Brusthöhendurchmesser (BHD) des Baumes dokumentiert.

Im August 2018 erfolgte eine Außen- und Innenkontrolle des Schuppens im Untersuchungsgebiet sowie der Scheune südlich des Gebietes im Hinblick auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeiten	Witterung
23.05.2018	Transektbegehung	21:30–22:45 Uhr	15–18 °C, Bewölkung 1/8–7/8, sehr leichter Wind, kein Niederschlag
13.06.2018	Transektbegehung	21:45–23:00 Uhr	13 °C, Bewölkung 8/8, sehr leichter Wind, kein Niederschlag
02.07.2018	Transektbegehung + Baumquartier- kartierung	21:45–22:45 Uhr + Baumquartier- kartierung	17–21 °C, Bewölkung 0/8, windstill, kein Niederschlag
23.07.2018	Flugrouten- beobachtung	21:15–22:30 Uhr	20–22 °C, Bewölkung 0/8, windstill, kein Niederschlag
17.08.2018	Schwärmkontrolle + Gebäude- kontrolle	05:15–06:15 Uhr + Gebäude- kontrolle	15–16 °C, Bewölkung 0/8, windstill, kein Niederschlag
11.09.2018	Transektbegehung	20:00–21:00 Uhr	19–22 °C, Bewölkung 0/8, windstill, kein Niederschlag

### Haselmaus

Entsprechend des vorgefundenen Habitatpotenzials wurden im Juli 2018 15 Haselmaustubes / Nest Tubes ausgebracht. Nest Tubes bestehen aus einer wellblechartigen Plastikröhre (L: 25 cm, B: 5 cm, T: 5 cm) und einem Holzsteg, der die Röhre an einem Ende verschließt. Sie werden an geeigneten Stellen (z. B. in der Nähe von Nahrungsquellen) an Sträuchern und Bäumen befestigt. Die Tubes werden dabei in einer Höhe von 0-2 m in einer waagrecht Position an Ästen angebracht und mit Kabelbindern fixiert. Während der Aktivitätsperiode der Haselmaus werden die Tubes in regelmäßigen Abständen auf Besiedlung, Nester und sonstige Spuren überprüft. Die Nester sind aufgrund ihrer kugeligen Form und dem verwendeten Material (Gras, Blätter, Moos) relativ gut von denen anderer Arten, z. B. den konkurrenzstärkeren Gelbhals- und Waldmäusen, die oft dasselbe Habitat besiedeln, zu unterscheiden.

Darüber hinaus erfolgte am 21.09.2018 eine Fraßspurensuche. Dabei wurden unter fünf Haselnusssträuchern im Untersuchungsgebiet jeweils 20 min in einem 10 x 10 m Bereich um den Haselnussstrauch alle Nüsse aufgesammelt. Später wurden die Nüsse nach charakteristischen Fraßspuren der Haselmaus untersucht.

Tabelle 6: Erfassungstermine Haselmaustubes

Datum	Uhrzeit	Methode
05.07.2018	-	Installation der Haselmaus-Tubes
19.07.2018	13:00–13:45 Uhr	1. Kontrolle
22.08.2018	17:30–18:15 Uhr	2. Kontrolle
21.09.2018	09:00–09:45 Uhr	3. Kontrolle
29.10.2018	12:00–13:00 Uhr	4. Kontrolle und Abbau der Tubes

## Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Obstwiesen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Mitte Mai und Anfang Juli 2018.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 7: Reptilienerfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
15.05.2018	11:30–12:35 Uhr	17 °C, Bewölkung 60 %, schwacher Wind, meist sonnig, kein Niederschlag
26.05.2018	10:20–11:05 Uhr	21 °C, Bewölkung 20 %, schwacher Wind, sonnig, kein Niederschlag
15.06.2018	10:40–11:30 Uhr	18 °C, Bewölkung 40 %, schwacher Wind, meist sonnig, kein Niederschlag
27.06.2018	09:30–11:10 Uhr	20 °C, Bewölkung 1 %, schwacher Wind, sonnig, kein Niederschlag
03.07.2018	10:20–11:10 Uhr	24 °C, Bewölkung 1 %, schwacher Wind, sonnig, kein Niederschlag

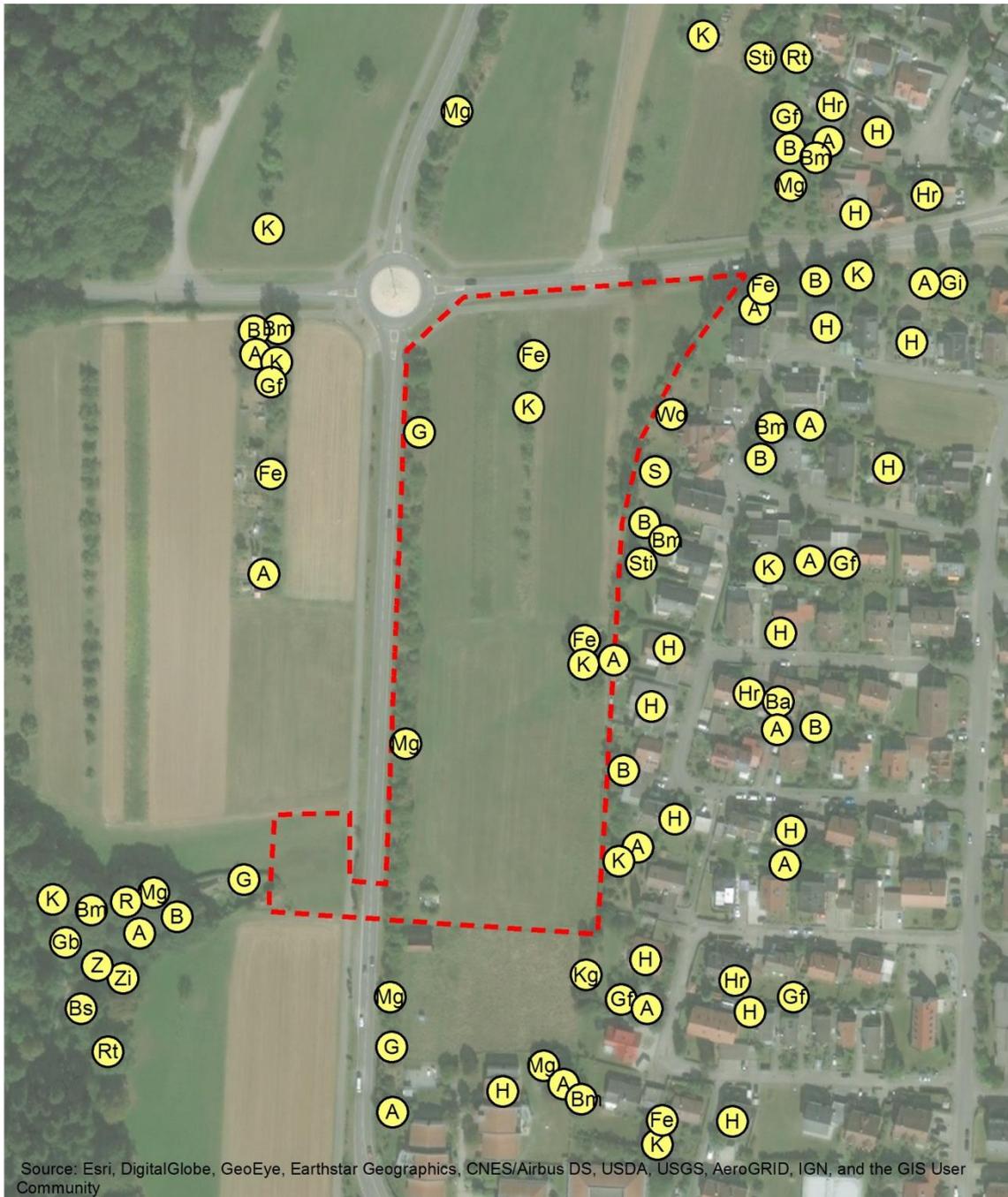
## Nachtkerzenschwärmer

Zum Nachweis des Nachtkerzenschwärmers ist die zuverlässigste Methode eine gezielte Suche nach den Raupen und ihren Spuren (charakteristische Fraßspuren, Kotballen). Über diese Methode kann gleichzeitig ein eindeutiger Flächenbezug hergestellt werden, den eine Suche nach Imagines nicht zulässt (z. B. EBERT et al. 1991-2005, RENNWALD 2005). Das Auftreten der Raupenstadien kann von Jahr zu Jahr stark variieren, so dass für die Auswahl des optimalen Erfassungszeitraums eine Orientierung an den Fundmeldungen im Internetforum Science4you<sup>6</sup> stattfand.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 05.07. und am 19.07.2018 gezielt hinsichtlich des Vorkommens der Hauptnahrungspflanzen der Raupen (Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.)) hin abgesucht. An diesen Standorten wurde dann nach den Raupen und ihren Spuren geschaut.

<sup>6</sup> <http://www.science4you.org/platform/monitoring/statistics/current/index.do>

## 9.2 Ergebnisse der Arterfassungen



### BPlan Erdgrube - Welzheim

BPlangebiet

Revierzentrum Brutvogel

A Amsel	G Goldammer	K Kohlmeise	S Star
B Buchfink	Gb Gartenbaumläufer	Kg Klappergrasmücke	Sti Stieglitz
Ba Bachstelze	Gf Grünfink	Mg Mönchsgrasmücke	Wd Wacholderdrossel
Bm Blaumeise	Gi Girlitz	R Rotkehlchen	Z Zaunkönig
Bs Buntspecht	H Haussperling	Rt Ringeltaube	Zi Zilpzalp
Fe Feldsperling	Hr Hausrotschwanz		

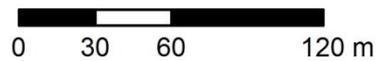
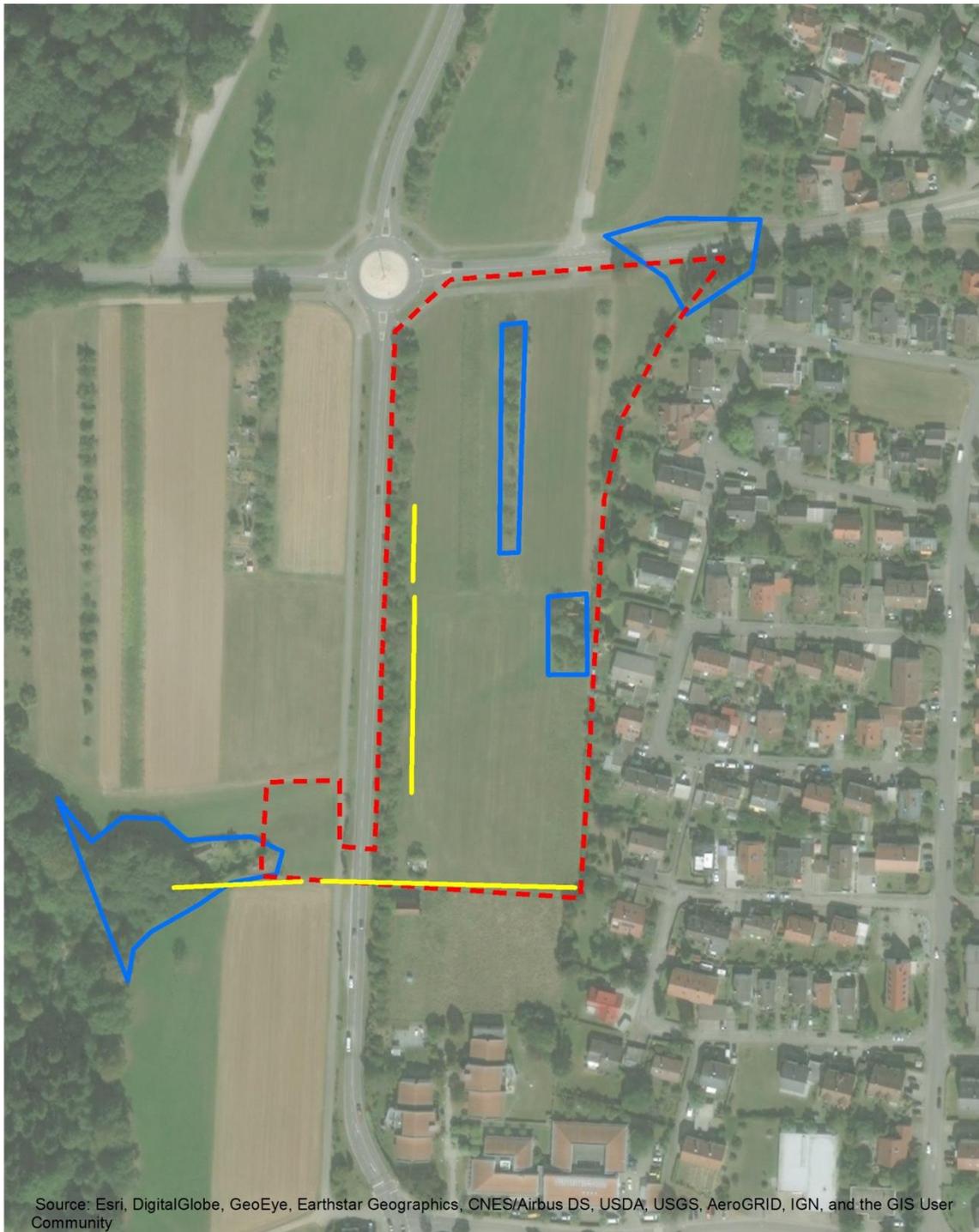


Abbildung 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung



### BPlan Erdgrube - Welzheim

-  BPlangebiet
-  Flugwege\_bearbeitet
-  Jagdgebiete



0 30 60 120 m

Abbildung 5: Nachgewiesene Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse

### 9.3 Formblätter nach RLBP

#### Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Gebäudebrüter (Haussperling)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011)</b> Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorten innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen vorkommen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b> Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Art Haussperling ein Orientierungswert von 5 m angegeben.		
<b>Verbreitung</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Der Haussperling wurde mit 14 Revieren nachgewiesen. Keines davon lag innerhalb des Bebauungsplangebiets, der Mindestabstand betrug ca. 15 m.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Schurwald und Welzheimer Wald</i> ) verwiesen wird.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Gebäudebrüter (Haussperling)
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Innerhalb des Eingriffsgebiets finden sich keine geeigneten Nistplätze für den Haussperling. Er brütet nur im angrenzenden Wohngebiet von Welzheim. Deshalb kann eine vorhabenbezogene Tötung von Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Falle des Haussperlings wird es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei ihm handelt es sich jedoch insgesamt hinsichtlich anthropogener Störungen (Verkehrslärm, Licht) um eine wenig empfindliche Art, die typischerweise im Umfeld von Siedlungsbereichen zu finden sind. Er ist weit verbreitet und weist gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. Laut GASSNER et al. (2010) liegt die Fluchtdistanz bei 5 m.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen, da keine Reviere innerhalb des geplanten Baufeldes nachgewiesen wurden. Es kommt lediglich zu einer Teilentwertung durch Lärm. Da der Haussperling aber eine wenig empfindliche Art gegenüber Lärm ist, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Gebäudebrüter (Haussperling)
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>

**Gilde: Höhlenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V / * / 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V / *		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011)</b>          Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p> <p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b>          Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 5–15 m.</p>		
<p><b>Verbreitung</b>          Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen         <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Blaumeise wurde mit sechs Revieren nachgewiesen, keines davon liegt im Bebauungsplangebiet. Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet mit fünf Revieren verortet. Davon lagen zwei innerhalb des Bebauungsplangebiets, wofür zwei Nistkästen genutzt wurden. Die Kohlmeise wurde im Untersuchungsgebiet mit zehn Brutrevieren nachgewiesen. Zwei Revierzentren liegen dabei im Bebauungsplangebiet, bei beiden erfolgte die Brut in Nistkästen. Der Star wurde mit einem Revier verortet, welches etwa zehn Meter von der Bebauungsplangrenze entfernt liegt.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>  <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend         <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht  <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend         <input type="checkbox"/> unbekannt       </p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>          Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Schurwald und Welzheimer Wald</i>) verwiesen wird.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star)
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung		
Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Gehölzentnahme und der Abbau der Nistkästen zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 5–15 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen jedoch allenfalls auf einzelne Brutpaare. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen C 1: Umhängen und Installation von Nistkästen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Blaumeise und des Stars sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen, da keine Reviere innerhalb des geplanten Baufeldes nachgewiesen wurden. Es kommt lediglich zu einer Teilentwertung durch Lärm. Zudem sind beide Arten nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (TRAUTNER et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star)
<p>Für Feldsperling und Kohlmeise gehen jeweils zwei Reviere verloren. Alle vier Bruten erfolgten 2018 in Nistkästen. Das Angebot an natürlichen Baumhöhlen im Bebauungsplangebiet ist mit vier Baumhöhlen sehr gering, wodurch die Vögel vier der fünf im Gebiet angebotenen Nisthilfen nutzten. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu bewahren, müssen die bestehenden Nistkästen umgehängt sowie sechs neue Nistkästen angebracht werden.</p>		
<p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b></p>		

**Gilde: Zweigbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgras- mücke, Stieglitz, Wacholderdrossel)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * / V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, * / V		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011)</b> Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitats reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b> Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die nachgewiesenen Arten der Gilde Orientierungswerte von 10–15 m angegeben.		
<b>Verbreitung</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 15 Amsel-Reviere nachgewiesen, wobei eines davon im Bebauungsplangebiet, zwei angrenzend und zwölf in einem größeren Abstand dazu liegen. Es wurden acht Reviere des Buchfinks verortet, keines davon liegt direkt im Bebauungsplangebiet, zwei grenzen an. Die Goldammer wurde mit drei Revieren nachgewiesen, eines wird durch die Bebauung verloren gehen. Die Klappergrasmücke und die Wacholderdrossel wurden jeweils mit einem Revier nachgewiesen. Das Revier der Klappergrasmücke lag in 20 m Entfernung zum Bebauungsplangebiet, das der Wacholderdrossel in 5 m Entfernung. Die Mönchsgrasmücke wurde mit sechs Revieren nachgewiesen, eines davon lag im Bebauungsplangebiet. Der Stieglitz wurde mit zwei Revieren verortet, eines davon liegt in nur 10 m Entfernung zum Gebiet.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Schurwald und Welzheimer Wald</i> ) verwiesen wird.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgras- mücke, Stieglitz, Wacholderdrossel)
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</span>		
Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Gehölzentnahme zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 10–15 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen jedoch allenfalls auf einzelne Brutpaare. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Bis auf die Klappergrasmücke sind alle nachgewiesenen Arten der Gilde nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (TRAUTNER et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist. Für die Klappergrasmücke geht kein Revier verloren, hier kommt es lediglich zu einer Teilentwertung durch Lärm. Aufgrund der strukturreichen Umgebung ist davon auszugehen, dass sich das Revierzentrum verschieben kann und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgras- mücke, Stieglitz, Wacholderdrossel)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, G <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003, DIETZ &amp; KIEFER 2014, DIETZ et al. 2016, GRIMMBERGER 2014)</b></p> <p><b>Habitat:</b> Kulturfolgende Fledermausart; Vorkommen mit Jagdhabitaten an strukturreichen Siedlungsändern, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldrändern, Gewässerrändern, in Dörfern und Städten, an Straßenbeleuchtung; meist Meidung großer zusammenhängender Wälder. Quartiere: In und an Gebäuden (Dachböden, Spalten, Zwischendecken), in Fledermauskästen und in Baumquartieren, Felsspalten (auch in Höhlen). Wochenstuben: Gebäude (auf Dachböden oder hinter Fassadenverkleidung). Winterquartiere: Gebäude, Felsspalten (auch in Höhlen) auch im Wochenstubenquartier.</p> <p><b>Phänologie:</b> Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum ab April bis Mai; ab Mitte Mai bis August Geburt von 1 Jungtier; Auflösung der Wochenstuben witterungsbedingt ab Anfang August bis Mitte September; Paarungszeit September bis Oktober. Winterschlaf ab Oktober bis April.</p> <p><b>Raumsanspruch/Mobilität:</b> Jagdgebiete zwischen 4,6 km<sup>2</sup> und maximal 48 km<sup>2</sup> mit 2 bis 10 verschiedene Teiljagdgebieten, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km) liegen. Die Teiljagdgebiete sind zumeist durch Leitstrukturen (Hecken, Gewässer, Wege) miteinander verbunden. Jagd der Weibchen in ca. 4,5 km Radius um das Quartier herum. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 50 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer- und Winterquartieren).</p> <p><b>Verhalten:</b> Lange gleichmäßige Bahnen auf Suchflügen. Leicht strukturgebundenes Flug- und Orientierungsverhalten. Flughöhe variiert zwischen 10 und 15 m und ist vorwiegend hoch. Jagt auch im freien Luftraum, an Vegetationskanten, an Einzelbäumen, Nahrungsaufnahme auch von Substrat (Mähwiesen, Kronendach). Männchen in der Wochenstubenzeit solitär oder in Männchenkolonien (bis zu 20 Individuen). Wochenstubengröße 10 bis 60 (maximal 300) Weibchen; Wochenstubenkolonien standorttreu oder wechseln regelmäßig ihr Quartier innerhalb eines Quartierverbands (unterschiedliche Strategien); können in diesem bis 10 km entfernte Ausweichquartiere nutzen.</p>		
<p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b></p> <p>Durch das aktiv-akustische Echoortungsverhalten der Breitflügelfledermaus ist mit keiner lärmbedingten Beeinträchtigung der Beuteortung (Maskierung) zu rechnen. Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit der Breitflügelfledermaus sind weder eine Entwertung von Jagdhabitaten noch eine Quartiermeidung zu erwarten (BRINKMANN et al. 2012). Die Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus gegenüber Lichtemissionen ist gering (BRINKMANN et al. 2012), sie gilt sogar als eine Licht nutzende Art. Es ist demzufolge nicht damit zu rechnen, dass es durch Lichtemissionen (Straßenlampen) zu Meidereaktionen in Bezug auf Jagdgebiete und Transfertrouen kommt. Die Breitflügelfledermaus gilt als bedingt strukturgebunden und überwiegend im offenen Luftraum jagend. Transferflüge erfolgen in der Regel in 10-15 m Höhe (BRINKMANN et al. 2012). Die Breitflügelfledermaus nutzt in der Wochenstubenzeit vor allem Gebäudequartiere, Einzeltiere nutzen auch Baumquartiere</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland (BfN o. J., GRIMMBERGER 2014)</b></p> <p>Die Breitflügelfledermaus zählt v.a. in Nordwestdeutschland zu den häufigeren und nicht seltenen Fledermausarten. Im Gebirge kommt die Art nur bis etwa 1.000 m ü. NN vor. Daher auch als Flachlandfledermaus bekannt.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
<p><b>Verbreitung in Baden-Württemberg (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003)</b> In Baden-Württemberg liegt der Schwerpunkt der Sommerfunde in den Kocher-Jagst-Ebenen und im Nordosten des Landes. Insgesamt ist die Art selten und es gibt nur wenige Wochenstubenfunde.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde am nördlichen Rand des Gebiets nachgewiesen. Sie wurde jagend an den Straßenlaternen beobachtet, die außerhalb des Bebauungsplangebiets stehen. Diese Jagdflüge wurden zu der Streuobstreihe im Bebauungsplangebiet fortgesetzt.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>  <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span>  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 150px;"><input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</span></p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Die Breitflügelfledermaus gilt als meist ortstreue Art, wobei die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren unter 50 km liegt. Nachgewiesene Maximaldistanzen über 300 km sind vermutlich auf Ausbreitungs- bzw. Migrationsflüge zurückzuführen. Jagdhabitats liegen meist innerhalb eines 4,5 km Radius um das Quartier, in Einzelfällen bis zu 12 km entfernt. Da die Breitflügelfledermaus das Bebauungsplangebiet mangels Quartierpotenzial ausschließlich als Jagdgebiet nutzt, ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall <i>Schurwald und Welzheimer Wald</i>) verwiesen wird.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 100px;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</span></p> <p>Konkrete Quartiernachweise der Breitflügelfledermaus liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass Quartiere in der Siedlungsstruktur von Welzheim vorhanden sind. Für diese potenziellen Quartiere kommt es baubedingt zu keinen Beeinträchtigungen. Einzelne Männchenquartiere in Gehölzen oder Bäumen können nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme kann eine Tötung einzelner Individuen im Rahmen der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
<p>Baubedingt können Lärm- und Lichtemissionen die im Untersuchungsgebiet jagenden Fledermäuse beeinträchtigen. Da sich die Breitflügelfledermaus gegenüber Lärm und Licht vergleichsweise wenig empfindlich zeigt (BRINKMANN et al. 2012) und keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Wirkraum nachgewiesen wurden, ist eine populationsrelevante Störung unwahrscheinlich.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Da es im Rahmen der Vorhabenrealisierung nicht zu Eingriffen in Gebäude kommt, die der Breitflügelfledermaus als Quartier dienen können, ist nicht von einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt somit gewahrt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit  <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003, DIETZ et al. 2016, GRIMMBERGER 2014, MESCHÉDE &amp; RUDOLPH 2004)</b></p> <p><u>Habitat:</u> Kulturfolgende Fledermausart mit vergleichsweise undifferenzierten Lebensraumsprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (Parks, Friedhöfen, Baum- und Siedlungsgebiete, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten; jagt auch kleinräumig an Straßenleuchten. Bedingt strukturgebundenen Flug- und Orientierungsverhalten; wendiger und kurvenreicher Flug; jagt im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, dabei häufig im ausdauernden Patrouillenflug. Trotz des oft bevorzugt strukturgebundenen Flugverhaltens werden Offenlandbereiche hoch überflogen.</p> <p>Wochenstuben in Spaltenräumen an Gebäuden, Wochenstubengröße 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen; Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier (durchschnittlich alle 12 Tage); Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Fledermauskästen; selten in Baumquartieren und Felsspalten, häufige Quartierswechsel. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere entsprechen den Einzelquartieren. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; Paarungsquartiere: bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.</p> <p><u>Phänologie:</u> Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase von Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.</p> <p><u>Raumsanspruch/Mobilität:</u> Jagdgebiete sind bis zu 2,0 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartiere werden von Einzeltieren in Entfernungen von bis 15 km und Wochenstubenverbänden bis 1,3 km gewechselt</p> <p><u>Verhalten:</u> Bedingt strukturgebundener Flug; Flughöhe variiert zwischen 1 und 15 m und liegt meist im mittleren Bereich. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).</p> <p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b></p> <p>Durch das aktiv-akustische Echoortungsverhalten der Zwergfledermaus ist mit keiner lärmbedingten Beeinträchtigung der Beuteortung (Maskierung) zu rechnen. Durch die geringe Lärmempfindlichkeit der Art (BRINKMANN et al. 2012) ist weder eine Entwertung von Jagdhabitaten, noch eine lärminduzierte Meidung von Verkehrslärm zu erwarten (BRINKMANN et al. 2012, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG). Die Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Lichtemissionen ist gering (BRINKMANN et al. 2012), sie gilt sogar als eine Licht nutzende Art (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG). Es ist demzufolge nicht damit zu rechnen, dass es durch Lichtemissionen (Straßenlampen) zu Meidereaktionen in Bezug auf Jagdgebiete und Transferwegen kommt. Eine Zerschneidungswirkung ist aufgrund des Flugverhaltens nur bedingt anzunehmen (BRINKMANN et al. 2012).</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<p><b>Verbreitung in Deutschland (GRIMMBERGER 2014)</b> In ganz Deutschland verbreitet.</p> <p><b>Verbreitung in Baden-Württemberg (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003)</b> Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in oberen Höhenlagen anzutreffen.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Von den nachgewiesenen Arten war die Zwergfledermaus die dominanteste Art im Untersuchungsgebiet. Sie konnte fast flächendeckend nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich innerhalb der Siedlung von Welzheim Quartiere der Zwergfledermaus befinden. Die erfassten Flugrouten in die Waldbereiche im Westen des Untersuchungsraums wurden intensiv von Zwergfledermäusen genutzt. Patrouillierende und jagende Zwergfledermäuse wurden außerdem an zwei Straßenlaternen nordöstlich des Bebauungsplangebiets, der Streubstreihe sowie dem Schuppen in der Mitte des Gebiets erfasst.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>  <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend                      <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>  Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen (BFN o. J.)<sup>7</sup>. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Wochenstuben nutzen i.d.R. mehrere Quartiere eines Quartierverbunds, alle Individuen eines solchen Quartierverbunds sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen (BFN o. J.)<sup>7</sup>. Aufgrund des fehlenden Nachweises von Wochenstuben im Untersuchungsgebiet können keine Abgrenzung der lokalen Population und keine Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?                      <input checked="" type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen                      V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</p> <p>Konkrete Quartiernachweise der Zwergfledermaus liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass Quartiere der Zwergfledermaus in der Ortslage von Welzheim vorhanden sind. Für diese potenziellen Quartiere kommt es baubedingt zu keinen Beeinträchtigungen. Einzelne Männchenquartiere in Gehölzen oder Bäumen können nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme kann eine Tötung einzelner Individuen im Rahmen der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b>                      <input type="checkbox"/> Ja                      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung)                      <input type="checkbox"/> Ja                      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

<sup>7</sup> zuletzt abgerufen am 12.02.2019

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Erdgrube	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Welzheim Stadtbauamt Kirchplatz 3 73642 Welzheim	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<p>liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p> <p>Mit dem geplanten Wohngebiet verbinden sich bau- und anlagebedingt Störungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen und einer erhöhten Betriebsamkeit auf den Flächen. Die Zwergfledermaus gilt als wenig empfindlich gegenüber Schall- und Lichtemissionen und sogar als Licht nutzende Art (BRINKMANN et al. 2012, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG). In ihrem Flugverhalten ist die Zwergfledermaus zwar bedingt strukturgebunden, überfliegt Freiflächen aber bevorzugt in großer Höhe. Ihre Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen ist somit insgesamt als gering zu klassifizieren. Angesichts dieser relativen Unempfindlichkeit und dem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population und aufgrund der weiten Verbreitung und großen Bestände der Art können populationsrelevante Scheuchwirkungen respektive ein Meideverhalten ausgeschlossen werden. In Folge dessen ist auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Vorhabenrealisierung zu erwarten.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Verlust von Einzelquartieren bei der Entnahme von Höhlenbäumen kommen. Die Betroffenheit von Wochenstuben kann ausgeschlossen werden, da diese in den Gebäuden der Siedlungsstruktur erwartet werden. Die Zwergfledermaus nutzt eine Vielzahl von Quartieren und wechselt diese regelmäßig. Aufgrund des häufigen Wechsels der Quartiere und der Habitataignung weiterer Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang für die Zwergfledermaus bewahrt bleibt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		



**THOMAS STEINHEBER**  
**BÜRO FÜR FORST- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE**

Ahornstr. 15, 75382 Neuhengstett, Tel. 07051-796 821  
thomas.steinheber@web.de

## **Artenschutzrechtliche Beurteilung (Relevanzprüfung) zum Planungsgebiet Erdgrube in Welzheim**

### **Ortsbesichtigung am 23.08.2016**

Gemäß § 42 BNatSchG sind bei dem o. g. Vorhaben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Daher ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen.

Gegenstand der Prüfung sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV, Vogelschutzrichtlinie Anhang I) sowie streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" Geprüft wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten zu erwarten ist.

#### ***Beschreibung der Untersuchungsfläche***

Das Plangebiet betrifft ein Areal, das im Westen durch die Umgehungsstraße, im Norden durch die Rudersberger Straße mit Rad-/Fußweg, im Süden und Osten durch eine geschlossene Bebauung begrenzt wird (Einzelhäuser im Osten, Wohnheim „Nikolauspflüge“ im Süden). Entlang der Umgehungsstraße verläuft ein Lärmschutzwall (Erdwall), der mit einem strauchreichen linearen Gehölzbestand bewachsen ist. Diese aus Anpflanzung stammende Hecke ist teils lückig, teils dicht und besteht aus Bergahorn, Birke, Esche, Stieleiche, Felsenbirne, Steinweichsel, Faulbaum, Hasel, Hartriegel, Liguster, Wasserschneeball. Neben naturraumtypischen Arten kommen somit auch nicht naturraumtypische Arten vor, die jedoch keinen negativen Einfluss auf die Heckenstruktur haben.

Die bewirtschafteten Flächen sind mit Ausnahme eines schmalen Maisackers (FINr.653) sämtlich Grünlandbestände, die überwiegend der Mahdnutzung unterliegen, nur die Flurstücke 684 und 670 im Süden und Südosten werden (stoß)beweidet.

Fl.Nr. 684: Die artenarme Fettweide nährstoffreicher Standorte wird von Hochgräsern dominiert (Glatthafer, Knäuelgras), dazu treten Weidezeiger wie Ackerkratzdistel und Ampfer. In der Nordwestecke des Flurstückes steht eine geschlossene Holzscheune in schlechtem Bauzustand. Das beweidete Flurstück 670 ist bezüglich der Grünlandausprägung etwas inhomogener und weist sehr kleinflächig auch magere Bereiche mit Elementen der Rotschwinge-Rotstraußgrasweide auf, es überwiegen jedoch die Aspekte der artenarmen Fettweide. Im Norden des Flurstücks steht eine kleine Streuobstgruppe aus 4 Birnen und einem Apfelbaum, deren Altersspanne von 60 bis 100 Jahren reicht, sowie am Nordrand ein Schuppen, der von Brombeergestrüpp, Sträuchern und einem größeren Kirschwildling umgeben ist.

Flurstücke 652, 654: Artenarme bis mäßig artenreiche Fettwiesen mittlerer Standorte, die vor allem von Gräsern dominiert werden (Glatthaferwiesen). Auch die Wiesen auf FINr. 657 und 659/1 sind dieser Kategorie zuzurechnen, sie sind jedoch feingrasreicher und der Standort ist etwas magerer, jedoch sind die Vegetationsbestände beider Wiesen nur mäßig artenreich. Auf 657 stehen dazu 6 meist um 40jährige, im Norden bis 65jährige Apfel-Mittelstämme, die keine besonderen Biotopstrukturen aufweisen. Dieses Flurstück wird gemulcht.

Das schmale Flurstück 655 besteht aus einem hochgrasreichen, sehr artenarmen Grünland (artenarme Glatthaferwiese mittlerer Standorte), darauf steht eine ca. 70jährige Apfelbaumreihe (9 Mittelstämme), deren Bäume im Süden etwas kümmern. Im Norden endet die Reihe in einem markanten, über 100jährigen, großen Birnbaum.

Die Wiesen auf den FINr. 656, 671, 672 sind deutlich artenreicher als das bisher beschriebene Grünland, mit einem hohen Anteil an Kräutern v.a. Wiesen-Flockenblume, ferner Margerite, Gew. Hornklee, Wiesen-Platterbse, Knautie, Wiesen-Pippau, Herbst-Löwenzahn, Ferkelkraut. Sie können dem FFH-LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen zugeordnet werden. Die Flurstücke 671 und 672 waren zum Begangszeitpunkt gemäht, der Mähzeitpunkt lag ca. 10 Tage zurück. In der Südwestecke des Flurstückes 671 liegt ein kleiner Lagerplatz mit Strauchsukzession aus Schwarzem Holunder, Hartriegel sowie Brennnesselbrache.

### ***Beurteilung***

Im Grünland wurden keine Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten festgestellt. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und der Isolierung zwischen geschlossener Besiedlung und Straßen, der Beschränkung des Gebietes auf durchschnittliche, mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche Standorte, bzw. des Fehlens außergewöhnlicher Standorteigenschaften ist das Vorkommen seltener Insektenarten und bodenbrütender Vogelarten unwahrscheinlich. Entlang der Lärmschutzböschung konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

An einzelnen alten Obstbäumen auf FINr. 670 sowie am angrenzenden Schuppen, ferner an einzelnen Bäumen der Apfelbaumreihe auf 655 hängen Vogelnistkästen. Natürliche, als Niststätten geeignete Baumhöhlen kommen nicht vor. Für Vogelarten besitzen die Bäume eine Funktion als Nahrungsbiotop, für Zweigbrüter auch als Brutbiotop. Aufgrund der Innerortslage dürfte es sich bei den Vogelarten um weit verbreitete Arten handeln. Ähnliche Biotope bestehen in den angrenzenden Hausgärten. Bei einem Verlust durch Bebauung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Bestand geschützter Arten zu erwarten.

Die alten Obstbäume sind fast durchweg rauborkig. Weitere Biotopstrukturen sind vereinzelte Astausbrüche und abplatzende Rinde an schwachem und mittlerem Totholz. Diese teils nur temporären Habitatstrukturen machen sie als Ruhestätten für Fledermäuse geeignet. Die Feldscheune auf 684 ist zwar auf vier Seiten umschlossen, sie bietet jedoch Einflugmöglichkeiten an den Traufbereichen, ferner fehlen an einer Front Bretter, in Richtung Niklaspflege klafft die Eternitverkleidung. Auch hier bieten sich somit Ruhestätten für Fledermäuse, ev. sogar als Aufzuchtstätte. Überwinterungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Die Bedeutung des potentiellen Lebensraumes ist als gering einzuschätzen.

### ***Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen:***

Sollten die bestehenden Obstbäume nicht in die Gärten der Bebauung integriert werden können, so muss deren Entnahme der Bäume in der Spätherbst- und Winterzeit, bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit vonstatten gehen, dies trifft auch auf den Abbruch der beiden Scheunen und Schuppen zu.

Neuhengstett, 25.10.2016, Thomas Steinheber